

## Fremdenführer aus Drittstaaten - Gewerbeausübung in Österreich

Dieses Informationsblatt gibt einen Überblick über die Voraussetzungen, unter denen Fremdenführer/innen aus Drittstaaten (alle Staaten außerhalb des EU/EWR-Raum) in Österreich die gewerbliche Tätigkeit des Fremdenführers ausüben können:

In Österreich ist das Gewerbe des Fremdenführers ein reglementierter Beruf. Die Ausübung wird von der Österreichischen Rechtsordnung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Demnach dürfen ausländische natürliche Personen mit Standort in Österreich das Gewerbe des Fremdenführers wie Inländer nur ausüben, wenn

- ein **Aufenthaltstitel** vorliegt, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt und
- die sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes (insbes. der **Befähigungsnachweis**) erbracht werden

Das Tätigwerden als Fremdenführer in Österreich ist demnach für Drittstaatsangehörige im Wesentlichen nur in Form einer Niederlassung (Gewerbebeanmeldung) in Österreich möglich. Dazu braucht es u. a. eine **Niederlassungsbewilligung** (Aufenthaltstitel) nach dem österreichischen Fremdenengesetz, die die Bewilligung zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit umfasst sowie die Erbringung des **Befähigungsnachweises** gemäß der österreichischen Gewerbeordnung.

### **Niederlassungsbewilligung**

Die Erstniederlassungsbewilligung ist vor der Einreise nach Österreich im Ausland über die zuständige österreichische Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) zu beantragen. Dabei muss eine Bescheinigung der für den voraussichtlichen Gewerbebestandort zuständigen Gewerbebehörde in Österreich eingeholt werden, dass die sonstigen Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes in Österreich vorliegen (insbes. Befähigungsnachweis bzw. Anerkennung der ausländischen Ausbildung durch das BMWA).

### **Befähigungsnachweis**

Nachweis, dass der Gewerbetreibende alle fachlichen und kaufmännisch-rechtlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um ein reglementiertes Gewerbe in Österreich ausüben zu können. Staatsverträge können ausländische Prüfungszeugnisse den österreichischen Prüfungszeugnissen gleichhalten, ansonsten bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag im Einzelfall ob die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden.

Rückfragehinweis<sup>1</sup>:

Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband Freizeitbetriebe  
E: [freizeitbetriebe@wko.at](mailto:freizeitbetriebe@wko.at)

---

<sup>1</sup> Alle Angaben in diesem Informationspapier erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen. Stand: September 2008.